Parkausweis §29b StVO

Vorteile

■ Parkerleichterungen:

Mit dem Parkausweis darf zum Ein- oder Aussteigen und zum Ein- und Ausladen der für die gehbehinderte Person nötigen Behelfe, z.B. eines Rollstuhls,

- auf Straßenstellen, für die durch das Straßenverkehrszeichen „Halten und Parken verboten" oder eine nicht unterbrochene, am Fahrbahnrand angebrachte gelbe Linie ein Halte- und Parkverbot kundgemacht ist

gehalten werden und

- auf Straßenstellen, für die durch das Straßenverkehrszeichen „Parken verboten" oder eine unterbrochene, am Fahrbahnrand angebrachte gelbe Linie ein Parkverbot kundgemacht ist,
- in einer Kurzparkzone ohne zeitliche Beschränkung,
- in einer Fußgängerzone, in der Zeit, in der eine Ladetätigkeit vorgenommen werden darf,

geparkt werden.

Hinweis:
Die oben beschriebenen Parkerleichterungen sind im § 29b der Straßenverkehrsordnung (StVO) geregelt.
Diese Bestimmungen gelten auch für Lenker und Lenkerinnen von Fahrzeugen, **während sie eine dauerhaft mobilitätseingeschränkte Person befördern.**

Bei Inanspruchnahme der erwähnten Halte- und Parkerleichterungen ist es notwendig, beim Parken den Ausweis im Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe gut erkennbar anzubringen und beim Halten auf Verlangen vorzuzeigen.

■ Befreiung von der Parkgebühr:

Gemäß § 15 Abs. 3 Z 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 (FAG 2008) sind die Gemeinden zur Ausschreibung von Abgaben für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen ermächtigt.
Von dieser Ermächtigung ausgenommen sind jene Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960 befördert werden, **sofern das Fahrzeug mit einem Parkausweis gekennzeichnet ist.**

■ Der Parkausweis dient als Nachweis der dauerhaften Mobilitätseinschränkung für:

	zuständige Stelle/n
▪ das Ansuchen auf einen Behindertenparkplatz	Bezirkshauptmannschaft oder Gemeinde bzw. in Wien Magistrat (MA 46)
▪ die erstmalige und kostenlose Bestellung eines euro-keys (Behinderten WC – Schlüssel)	Österreichischer Behindertenrat
▪ steuerliche Absetzmöglichkeiten (z.B. KFZ-Pauschale, großes Pendlerpauschale)	Wohnsitzfinanzamt

Hinweis:
Allfällige weitere Vorteile wie z.B. bei der Benützung von öffentlichen oder hauseigenen Garagen etc. sind bei den jeweiligen Betreiber/Betreiberinnen bzw. Inhaber/Inhaberinnen direkt zu erfragen.

■ Verwendung des Parkausweises in der Europäischen Union:

Eine Broschüre zu den Bedingungen des Parkausweises für Personen mit Behinderungen in den Mitgliedsstaaten der EU sowie den dazugehörigen Folder können Sie auf der Homepage des Sozialministeriumservice unter Sozialministeriumservice>Menschen mit Behinderung>Behindertenpass und Parkausweis>Parkausweis downloaden.

Stand 03/2020
Änderungen vorbehalten, ohne Gewähr

Eine Information für Kundinnen und Kunden des Sozialministeriumservice